

Schon bei Feuerbach zeigt sich jedoch der Verzicht auf eine (allerdings aus begrenzter bürgerlicher Sicht vorgenommene) soziale Interpretation des Verbrechens und des Strafrechts, zeigt sich die das spätere bürgerliche Strafrecht beherrschende Tendenz des Rechtspositivismus und -formalismus. Feuerbach verzichtet in seiner Verbrechensauffassung auf das Kriterium der „Gesellschaftsschädlichkeit“ und nimmt ihr damit ihren antifeudalen Inhalt. Seine Verbrechensdefinition ist Ausdruck einer ahistorischen, subjektiv idealistischen Position, die die Ideen des Frühliberalismus wider spiegelt. Er sieht das Wesen des Verbrechens, seine Angriffsrichtung, in der Verletzung von subjektiven Rechten. Das Strafrecht hat die Aufgabe, diese subjektiven Rechte zu schützen und so die Freiheitsphäre der Bürger zu sichern.⁶

Mit der Rechtsguttheorie schließlich setzt die sozial-demagogische Formalisierung der bürgerlichen Strafrechtsanschauungen vom Angriffs- und Verbrechenobjekt ein.

Die Rechtsgutlehre verzichtet im Grunde genommen auf eine konkrete soziale Aussage zum Objekt und ersetzt sie durch die abstrakte Formel vom Interessenschutz.⁷ Aus der Abstraktheit und Inhaltsleere der Rechtsguttheorie erklärt sich auch, daß sie im Kern unverändert das bürgerliche Rechtsdenken mehr als hundert Jahre beherrschte⁸ und sich in die verschiedensten Strafrechtssysteme und -richtungen einpassen ließ. Da sie keine inhaltliche Aussage über die gesetzlich geschützten Interessen trifft, ermöglicht sie es, mittels formaler Abstraktion die sich verändernden Klasseninteressen der Bourgeoisie und ihrer herrschenden Schichten auszudrücken und als gesamtgesellschaftliches Interesse zu interpretieren.

Trotz ihrer Abstraktheit und Inhaltsleere und ihrer fast unbegrenzten Manipulierbarkeit enthält die traditionelle bürgerliche Rechtsguttheorie jedoch noch eine gewisse Orientierung auf die Tat als Grund und Maßstab der Bestrafung. Sie stellt als das wesensbestimmende Moment der strafbaren Handlung die Rechtsgutverletzung und damit den „Erfolgsunwert“ der Handlung heraus.

Mit dem verstärkten Ausbau des Strafrechts zum Herrschaftsinstrument des staatsmonopolistischen Kapitalismus wird auch die bürgerliche Rechtsguttheorie der Kritik von rechts unterzogen. Die imperialistische Strafrechtstheorie entwickelt eine Reihe neuer Konzeptionen, die auf eine gesinnungsstrafrechtliche Ausrichtung abzielen.

In dem Bestreben, den schrankenlosen Terror des faschistischen Regimes theoretisch zu rechtfertigen, wurden von der faschistischen Strafrechtsideologie — anknüpfend an die bereits mit der Jahrhundertwende einsetzenden subjektivistischen Richtungen — Theorien entwickelt bzw. bereits vorhandene weiter ausgebaut, die alle auf die gleiche Zielstellung hinausliefen: die Tat als Maßstab der Bestrafung zu beseitigen und an ihre Stelle die Person des Täters und seine Gesinnung zu setzen. Besonders deutlichen Ausdruck fanden diese Zielsetzungen in der sog. „Kieler Schule“, die zu den extremsten Verfechtern der faschistischen Strafrechtsideologie gehörte. Sie stellte die Forderung auf, das Strafrecht habe den Schutz „von Rechtspflicht und Gesinnung“ zu sichern, und interpretierte das

⁶ Vgl. R. Hartmann, a. a. O., S. 136ff.

⁷ Vgl. J. Baumann, a. a. O., S. 124; R. Maurach, a. a. O., S. 179.

⁸ Die Lehre vom Rechtsgut wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts insbesondere durch Birnbaum formuliert und entwickelte sich rasch zur herrschenden Auffassung in der bürgerlichen Strafrechtstheorie (vgl. K. Birnbaum, „Über das Erfordernis einer Rechtsgutverletzung zum Begriff des Verbrechens“, in: Archiv des Criminalrechts, 1934, S. 149).